

2. / VIII. 1912.

35

## Der Kampf um die Torte.

Klagen der Berliner Konditoren.

Am 17. Februar d. J. hatte der Berliner Magistrat eine Kuchenverordnung erlassen, die u. a. für gefüllte Torten mit einem Gewicht von 1000 Gramm Höchstpreise von 5 Mark festsetzte. Bei Abgabe in je 20 Teilen ergab sich für diesen ein Höchstpreis von 25 Pfennig. Eine weitere Bestimmung (§ 4 der Verordnung) erlaubte den Selbstherstellern mit Ausschankbetrieb einen Zuschlag von 25 v. H., den Nichtherstellern mit Ausschankbetrieb einen Zuschlag von 50 v. H. beim Verkauf zum Verzehr in den Räumen des Ausschankbetriebes. Die Folge war, daß die Selbsthersteller fast nur in ihrer Geschäftsräumen Torte verkauften, um den viel höheren Verdienst zu haben. Am 16. Juni hob der Magistrat den ganzen Paragraphen 4 der Verordnung auf, so daß als Höchstpreis für gefüllte Torten sowohl für Selbsthersteller als auch für Nichthersteller mit Ausschankbetrieb 25 Pf. (für das Stück) ist.

Nun behaupten viele Konditoreien, die nicht selber Torten herstellen — und wie es nach unseren Ermittlungen scheint —, nicht mit Unrecht, daß sie selbst die Torten mit 5 Mark bezahlen müssen. Rechnet man noch die Unkosten hinzu, die sie für das Heranschleppen der Ware usw. haben, so kommt ihnen selber das Stück Torte auf 27 Pfennig zu stehen. Nach der neuen Bestimmung des Magistrats müßten sie also das Stück Torte nicht nur ohne jeden Nutzen verkaufen, sondern dabei auch noch zusehen. Selbst wenn die Selbsthersteller ihnen bei größerer Abnahme einen Rabatt von 10 v. H. gewährten — was aber in den seltensten Fällen geschieht —, bliebe noch kein Nutzen, denn man müßte auch die sonstigen Unkosten in Betracht ziehen.

Die eigentlichen Konditoreien können sich auch nicht am Ausschank von Getränken schadlos halten. Außer Kaffee ist der Umsatz in solchen sehr gering. Eingaben beim Magistrat und dem Kriegswucheramt haben keine Abänderung der Verordnung herbeigeführt. Nun wollen einige Konditoren, die darauf hinweisen, daß man sonst in allen Festsetzungen Unterschiede zwischen Erzeuger-, Großhändler- und Kleinhandelspreisen mache, die Entscheidung des Gerichts anrufen; sie haben bereits dem Kriegswucheramt mitgeteilt, daß sie die Tortenstücke nicht mit Schaden verkaufen können und daher die Höchstpreise überschreiten.